

INHALT

SEITE

44	Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Unna 1999	76
45	38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 91 "Palaiseaustraße / Hammer Straße" vom 07.06.1999	76

44

BEKANNTMACHUNG

Der Wahlleiter der Stadt Unna hat gemäß § 8 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Unna vom 15.12.1994 als

Wahltag für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates
der Stadt Unna

Sonntag, den 12. September 1999,

festgesetzt. Diese Festsetzung wird gemäß § 8 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Unna vom 15.12.1994 hiermit veröffentlicht.

Unna, 4. Juni 1999

Der Stadtdirektor
als Wahlleiter

gez. Dunker

ABl. StUN 13-44/8. Juni 1999

45

BEKANNTMACHUNG

38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 91 „Palaiseaustraße / Hammer Straße“ vom 07.06.1999

Der Feststellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Unna am 25.03.1999 gefasst.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna (s. Übersichtsplan) gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung mit Datum vom 12.05.1999 zur Genehmigung vorgelegt.

Genehmigung

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Unna am 25.03.1999 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 20. Mai 1999

Bezirksregierung Arnsberg

- 35.2.1-1.4-UN-6 / 99 -

Im Auftrag

gez. Boehmer

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Erläuterungsbericht können beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr** eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 20.05.1999 die vom Rat der Stadt Unna am 25.03.1999 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel des Flächennutzungsplanes ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden ist. Abwägungsmängel sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

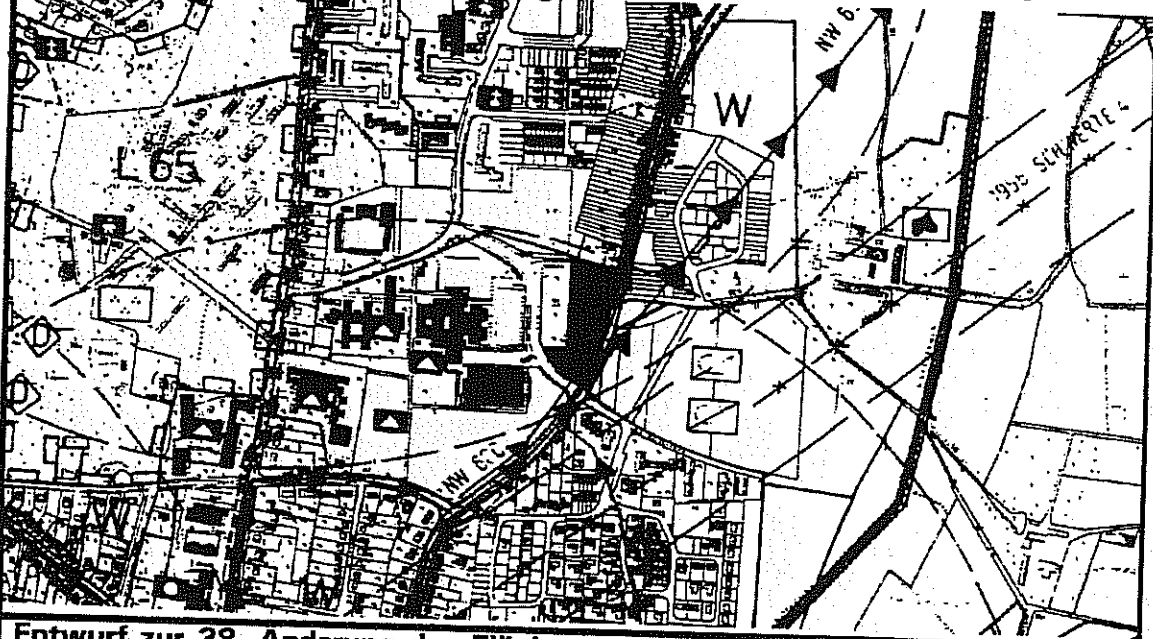
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Unna, 7. Juni 1999

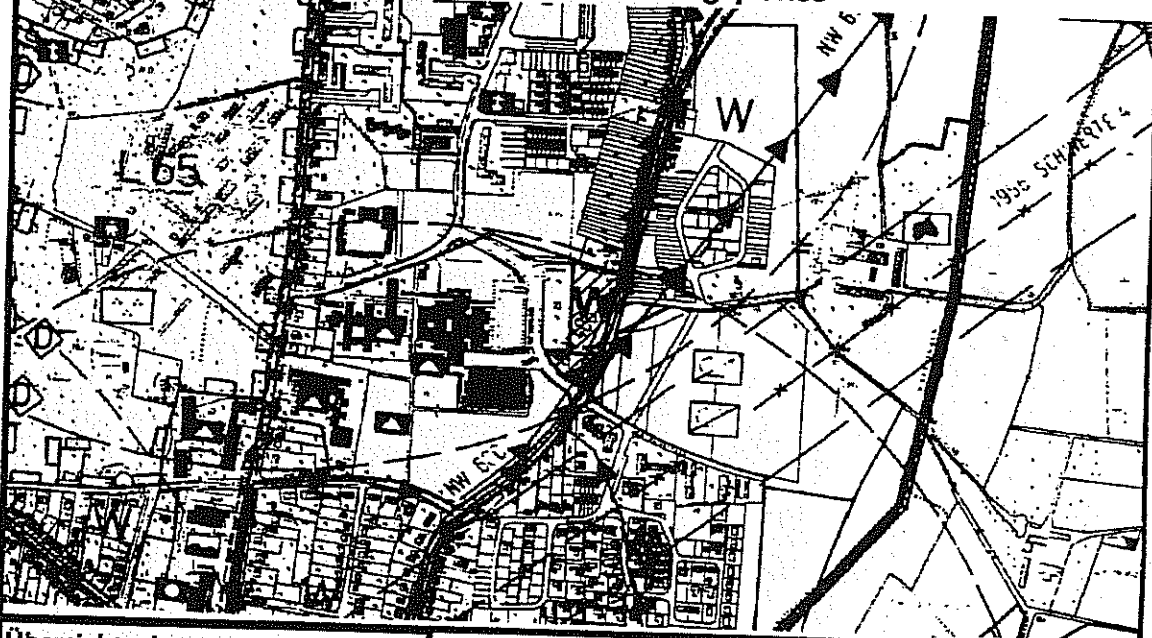
gez. Dördelmann
Bürgermeister

ABl. StUN 13-45/8. Juni 1999

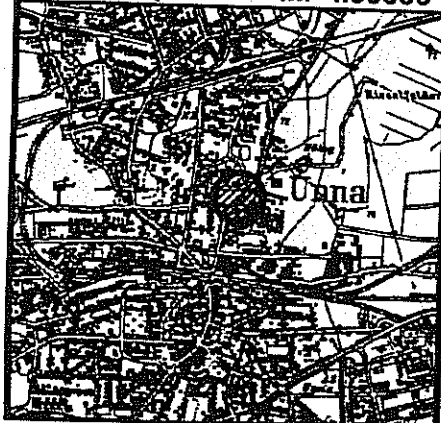
Auszug aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan vom 30.03.1979



Entwurf zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes



Übersichtsplan M=1:50000



STADT UNNA
Flächennutzungsplan
38. Änderung

- Wohnbauflächen
- Flächen für Gemeinbedarf



M = 1:10000

FB 6-61

18.11.1998 / KL